

1. September 2025

GR-Beschluss 10.06.2025



GEMEINDE GREIFensee

Gebührentarif

Inhaltsverzeichnis

I. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein inkl. Aussenstellen	3
B. Abfallwesen (Kehrichtgebühren)	4
C. Bauwesen	4
D. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	6
E. Bürgerrecht	7
F. Einwohnerregister, Meldewesen	7
G. Feuerwehrwesen	8
H. Friedensrichter	8
I. Friedhofwesen	8
J. Kinderkrippen	9
K. Luftreinhaltung	10
L. Nutzung öffentlichen Grundes	10
M. Polizeiwesen	11
N. Schulwesen	12
O. Steuern	13
P. Vermessung, Geoinformation	13
Q. Wasser und Abwasser	13
R. Zivilschutz	14

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der Politischen Gemeinde Greifensee vom 1. Januar 2018, erlässt der Gemeinderat Greifensee folgenden Gebührentarif. Für viele Anwendungsgebiete sind die Tarife in Verordnungen, Vollzugsverordnungen, Reglementen und Tarifen von Bund, Kanton und Gemeinde geregelt.

I. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein inkl. Aussenstellen

Art. 1	Schreibgebühren		
	¹ für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	Fr.	15.00
	² für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	Fr.	10.00
Art. 2	Drucksachen		
	Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde, Bau- und Zonenordnung		gebührenfrei
	Ortsplan	Fr.	10.00
Art. 3	Kopien für Vereine		
	je Seite Format A4/A3, schwarz/weiss	Fr.	0.10
	je Seite Format A4/A3, farbig	Fr.	0.50
Art. 4	Informationszugangsgesuche gemäss § 20 IDG		
	¹ Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
	² Reproduktionen:		
	Fotokopie im Format A4 oder A3		
	- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	Fr.	0.20
	- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	Fr.	2.00
	Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
	- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	Fr.	0.50
	- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	Fr.	2.00
	³ Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
	- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	Fr.	100.00
	- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	Fr.	100.00

Art. 5	Personalkosten (wenn nichts anderes geregelt)		
	Gemeindeschreiber/-in, pro Stunde	Fr.	150.00
	Abteilungsleiter/-in, pro Stunde	Fr.	130.00
	Leiter/-in Werkhof und Hauswartung, pro Stunde	Fr.	110.00
	Verwaltungsangestellte/-r (Fachspezialist/-in), pro Stunde	Fr.	110.00
	Verwaltungsangestellte/-r (Sachbearbeitung), pro Stunde	Fr.	100.00
	Betriebsmitarbeiter/-in (Hauswartung, Werkdienst, Wasser), pro Stunde	Fr.	90.00
	Betriebsmitarbeiter/-in Samstags-/Sonntags-/Feiertags-/Nachteinsatz , pro Stunde	Fr.	135.00
	Lernende/-r, pro Stunde	Fr.	40.00
Art.6	Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen, pro Stunde ohne Bedienung		
	Zugfahrzeug Werkdienst	Fr.	80.00
	Anhänger Zugfahrzeug	Fr.	26.00
	Wasserpumpe	Fr.	29.00
	Diverse Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer, usw.)	Fr.	20.00
Art. 7	Spesen, Porti und Mahngebühren		
	¹ Fahrzeugspesen pro km	Fr.	1.00
	² Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
	Zustellgebühren		nach Aufwand
Art. 8	Materialkosten		
	¹ Für private und juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Greifensee ist der Bezug der folgenden Materialien unentgeltlich:		
	Marktstand (pro Stück)		gebührenfrei
	Festbestuhlung: Klappgarnituren		gebührenfrei
	Festbestuhlung: Böckligarnituren		gebührenfrei
	Podeste		gebührenfrei
	² Für Auswärtige gelten folgende Tarife:		
	Marktstand (pro Stück)	Fr.	20.00

B. Abfallwesen (Kehrichtgebühren)

Gemäss Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Greifensee.

C. Bauwesen

Art. 11 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches, eines Vorentscheids oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür.

² Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 5 dieses Tarifs und weitere effektiv aufgelaufene Kosten (z.B. Ingenieurleistungen) sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachgutachten.

³ Bei Erteilung der Baubewilligung wird ein Kostenvorschuss in der Höhe des mutmasslichen Aufwandes erhoben. Nach der Schlussabnahme wird der effektive Aufwand errechnet und nach Massgabe des geleisteten Kostenvorschusses eine Vergütung rückerstattet oder die Kosten des Mehraufwandes erhoben. Rückzahlungsbeträge werden nicht verzinst.

Art. 12 Anzeigeverfahren

Gebühr für einfache Kleingesuche, die im Anzeigeverfahren bewilligt werden nach Aufwand
(min. Fr. 200.00 bis max. Fr. 1'000.00)

Art. 13 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren nach Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren nach Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans nach Aufwand

Art. 14 Weitere Gebühren im Bauwesen

¹ Gebühren für Leistungen im Zusammenhang mit einem Baugesuch werden nach effektivem Aufwand nach der Schlussabnahme des Bauvorhabens in der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet u.a.

- Baukontrollen wie Überprüfung des Baugespanns, Gerüsts, Baukränen, etc.
- Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen
- Projektänderungen und Nachweise
- Wasseranschluss- und Kanalisationsanschlussbewilligungen
- Parzellierungen
- Nebenbewilligungen

² Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung und externen Stellen

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a. Umfassende Vorabklärungen | nach Aufwand |
| b. Publikation | Fr. 30.00 |
| c. Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte | Fr. 50.00 |
| d. Reklamebewilligungen, exkl. Publikationskosten | Fr. 200.00 |
| e. Bewilligungen für Aufzugsanlagen | nach Aufwand |
| f. Bewilligungen für wärmetechnische Anlagen (WTA / Lager Flü etc. / RWA, Lüftung etc.) | nach Aufwand |
| g. Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen Standorte von Erdsonden (Aufnahme in den Werkleitungsplan) | nach Aufwand |
| h. Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung | gebührenfrei |
| i. Amtliche Vermessung | gemäss. kant. Verordnung für Geodaten |
| j. Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV) gemäss kant. Festlegungen | |
| k. Schutzraumkontrolle | nach Aufwand |
| l. Meldeverfahren | nach Aufwand |

³ Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG)

- | | |
|---|---------------|
| - offener, oberirdischer Fahrzeugabstellplatz | Fr. 10'000.00 |
| - unterirdischer Fahrzeugabstellplatz | Fr. 20'000.00 |

⁴ Gebühren für periodische Kontrollen:

Betriebskontrollen für technische Anlagen (Aufzüge)	nach Aufwand
Feuerpolizeiliche Kontrollen	nach Aufwand
Rauchgaskontrollen	siehe Art. 39

Art. 15 Weitere Gebühren

Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens nach Aufwand

D. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 16 Bootsplätze

Gemäss Reglement über das Stationieren von Booten auf dem Gebiet der Gemeinde Greifensee.

Art. 17 Familiengärten

Jährlicher Pachtzins (inkl. Wasserzins) pro Familiengarten / pro m ²	Fr.	0.20
Jährlicher Pachtzins (inkl. Wasserzins) für eine Parzelle von ca. 100 m ²	Fr.	20.00
Depot für die Sicherstellung aller Ansprüche aus dem Pachtverhältnis	Fr.	200.00

Art. 18 Bibliothek Greifensee (ersetzt Gebührenordnung der Bibliothek Greifensee vom 1. Juli 2014)

¹ Für die Ausleihe werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene (ab 18 Jahre) Jahresgebühr	Fr.	40.00
Neue DVDs (für 7 Ausleihtage)		gebührenfrei
Einzelausleihe (pro Medium)	Fr.	5.00
Schulkinder (ab 1. Schulklasse bis 18 Jahre)		gebührenfrei
Ersatz Jahresausweis	Fr.	5.00
Ersatz verlorene Medien		Neupreis

² Für Mahnungen werden folgende Gebühren erhoben:

Primarschulkinder (ab 3. Schulklasse)

1. Mahnung	Fr.	0.50
2. Mahnung	Fr.	2.00
3. Mahnung	Fr.	5.00
4. Mahnung	Fr.	11.00

Jugendliche und Erwachsene

1. Mahnung	Fr.	3.00
2. Mahnung	Fr.	6.00
3. Mahnung	Fr.	12.00
4. Mahnung	Fr.	24.00

Weitere Umtriebe werden zusätzlich verrechnet.

Art. 19 Öffentliche Räume und Anlagen

¹ Landenberghaus gemäss Reglement für die Benützung und den Betrieb des Landenberghauses (LBH).

² Mehrzweckraum Ocht pro Stunde	Fr.	15.00
--	-----	-------

E. Bürgerrecht

Art. 20	Erteilung Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer ⁴	
	miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
	bis 20 Jahre	gebührenfrei
	20 bis 25 Jahre	Fr. 150.00
	über 25 Jahre	Fr. 300.00
	Ehepaar (gemeinsames Gesuch)	10 % Nachlass auf ordentliche Gebühr
	mindestens 10 Jahre in Greifensee wohnhaft	gebührenfrei
Art. 21	Erteilung Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer ²	
	miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
	bis 20 Jahre	gebührenfrei
	20 bis 25 Jahre	Fr. 400.00
	über 25 Jahre	Fr. 800.00
	Ehepaar (gemeinsames Gesuch)	10 % Nachlass auf ordentliche Gebühr
Art. 22	Ablehnungen, Rückzüge und Entlassungen ³	
	Ablehnung	ordentliche Gebühr
	Rückzug	50 % der ordentlichen Gebühr
	Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei
Art. 23	Weitere Gebühren ⁴	
	Sprachtest	nach Aufwand
	Grundkenntnistest	nach Aufwand

F. Einwohnerregister, Meldewesen

Art. 24	Anmeldung	
	einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung (pro erwachsene Person)	Fr. 40.00
	elektronische Umzugsmeldung (nur Anmeldung)	Fr. 40.00
	2. Mahnung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr. 30.00
	Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung (Duplikat)	Fr. 30.00
Art. 25	Wochenaufenthalt	
	Anmeldung (pro Person)	Fr. 100.00
	Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, pro Person)	Fr. 100.00
	Aufenthaltsausweis	Fr. 30.00
Art. 26	Auszüge und Auskünfte	
	An- und Abmeldebestätigung	Fr. 15.00
	Auszüge aus dem Einwohnerregister	
	einfache Adressauskünfte	Fr. 15.00
	Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr. 30.00
	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 30.00
	Wohnsitzbestätigung	Fr. 30.00

¹ Art. 20 geändert gemäss GRB-Nr. 90 vom 12. August 2024

² Art. 21 geändert gemäss GRB-Nr. 90 vom 12. August 2024

³ Art. 22 geändert gemäss GRB-Nr. 90 vom 12. August 2024

⁴ Art. 23 geändert gemäss GRB-Nr. 90 vom 12. August 2024

Wohnsitzbestätigung für ganze Familie	Fr.	60.00
Wohnsitzbestätigung für GA SBB	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung	Fr.	10.00
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular)		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (pro Person)	Fr.	20.00

Art. 27 Weitere Dienstleistungen

Datensperre		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Verpflichtungserklärung (Garantieerklärung)	Fr.	60.00

Art. 28 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Identitätskarte für Erwachsene (inkl. Porto)	Fr.	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre (inkl. Porto)	Fr.	35.00

Art. 29 Ausländerrechtliche Gebühren

Die Gebühren für Ausländer werden gemäss der ausländerrechtlichen Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21) erhoben.

G. Feuerwehrwesen

Art. 30 Einsätze der Feuerwehr

¹ Für die Einsätze der Feuerwehr gelten die Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr sowie die Weisung Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen der Gebäudesversicherung Kanton Zürich (GVZ).

² Ausserdienstliche Einsätze bzw. Dienstleistungen der Feuerwehr

Pro AdF und Stunde	Fr.	55.00
für Vereine/gemeinnützige Institutionen aus Greifensee	Fr.	30.00

H. Friedensrichter

Art. 31 Gebühren Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der «Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren».

I. Friedhofwesen

Art. 32 Bestattungskosten

¹ Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

² Für Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz aufgrund eines Übertritts in ein Alters- oder Pflegeheim nicht in der Gemeinde Greifensee hatten, sind diese Dienstleistungen ebenfalls gebührenfrei, sofern sie vor dem Heimeintritt während mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft waren (zivilrechtlicher Wohnsitz) und der Heimeintritt zum Todeszeitpunkt nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

Art. 33 Grabplatzgebühren

Grabplatzgebühren für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Greifensee hatten, für die Grabruhezeit von 20 Jahren:

Erdgrab für Personen mit Heimatort Greifensee oder Wohnsitz in Nänikon und Werrikon	Fr.	900.00
Erdgrab für übrige Auswärtige	Fr.	1'800.00
Urnengrab für Personen mit Heimatort Greifensee oder Wohnsitz in Nänikon und Werrikon	Fr.	525.00
Urnengrab für übrige Auswärtige	Fr.	1'050.00
Kindergrab für Personen mit Heimatort Greifensee oder Wohnsitz in Nänikon und Werrikon	Fr.	450.00
Kindergrab für übrige Auswärtige	Fr.	900.00
Gemeinschaftsgrab für Personen mit Heimatort Greifensee oder Wohnsitz in Nänikon und Werrikon	Fr.	265.00
Gemeinschaftsgrab für übrige Auswärtige	Fr.	525.00

Art. 34 Miete Familiengrab

⁴ Grabplatzmiete für die ganze Grabruhezeit von 60 Jahren (**einmalig**):

~~Miete Familiengrab~~

Miete für 60 Jahre (einmalig) für Personen mit Wohnsitz in Greifensee pro m ²	Fr.	900.00
Miete für 60 Jahre (einmalig) für Personen mit Heimatort Greifensee oder Wohnsitz in Nänikon und Werrikon pro m ²	Fr.	1'200.00
Miete für 60 Jahre (einmalig) für übrige Auswärtige pro m ²	Fr.	1'500.00

Art. 35 Grabbepflanzung und -pflege

Erd- oder Urnengrab pro Jahr	Fr.	225.00
Erd- oder Urnengrab einmalig für gesamte Ruhezeit von 20 Jahren	Fr.	4'500.00
Kinder- und Familiengrab gemäss Absprache mit der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner (Direktzahlung)		

Art. 36 Weitere Gebühren

¹ für Auswärtige

Verwaltungsgebühr Bestattungsorganisation	Fr.	100.00
Benützung der Aufbahrungshalle	Fr.	40.00
Grabkreuz (Herstellung und Beschriftung)	nach Aufwand	
Grabarbeiten (Regieansatz, siehe Art. 5 Personalkosten)	nach Aufwand	

² für Auswärtige und ~~Einwohner~~ **Personen mit Wohnsitz in Greifensee**

Namenstafel Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand	
-------------------------------	--------------	--

J. Kinderkrippen

Art. 37 Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten

¹ Für die Ausstellung von Betriebsbewilligungen für Horte sowie die entsprechenden Aufsichtsbesuche werden die externen Kosten der Fachstelle sowie die Schreibgebühr gem. Art. 1 weiterverrechnet.

² Die Höhe richtet sich nach dem effektiven Aufwand.

K. Luftreinhaltung

Art. 39 Feuerungsanlagen

¹ Gebühren für die Beurteilung von Heizungs- und Feuerungsanlagen pro Neuanlage sind in Art. 14 dieses Gebührentarifs geregelt.

² Periodische Kontrollen:

Die Gebühren der Feuerungskontrolle werden durch die externe Fachstelle Feuerungskontrolle pro Anlage (kumulativ) direkt in Rechnung gestellt.

Einstufige Anlagen für Oel- und Gasbetrieb	Fr.	90.00
Zweistufige Brenner pro Messung	Fr.	110.00
Holzfeuerungskontrolle	Fr.	90.00

Für jede weitere Anlage desselben Grundeigentümers im gleichen Haus, pro Anlage:

Holzfeuerungskontrolle	Fr.	60.00
------------------------	-----	-------

Verwaltungsgebühr:

Bei Kontrollen durch eine andere autorisierte Firma	Fr.	70.00 ⁵
---	-----	--------------------

Sämtliche obenstehende Preise verstehen sich inkl. Administration und exkl. Mehrwertsteuer.

L. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 40 Vorübergehende, untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes

¹ Inanspruchnahme von öffentlichem Grund an Veranstaltungen,

Dorrfesten und Märkten (Platzgebühr)	Fr.	50.00
für Vereine/Institutionen aus Greifensee		gebührenfrei

² Benützung des öffentlichen Grundes zum gesteigerten Gemeingebrauch, z.B. für Baustellen, Ablagerung von Materialien, Umzugswagen oder dergl.

innerhalb Bauzone pro m ² und Monat	Fr.	5.00
ausserhalb Bauzone pro m ² und Monat	Fr.	3.00

³ Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler etc. pro m² und Monat

Fr.	12.00
-----	-------

⁴ Bewilligungsgebühr für die Benützung öffentlichen Grundes

Fr.	150.00
-----	--------

⁵ Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Parkplätzen für Bauinstallationen oder dergleichen sind die Parkplatzgebühren gemäss Art. 47 geschuldet.

Art. 41 Gebühr für eine Aufgrabungsbewilligung im öffentlichen Grund

Fr.	250.00
-----	--------

⁵ Art. 39 Abs. 2 neu gemäss GRB Nr. 20 vom 4. März 2024

M. Polizeiwesen

Art. 42 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr.	300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	300.00
Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften für Vereine/Institutionen aus Greifensee	Fr.	100.00 gebührenfrei
Ablehnungsverfügung	Fr.	150.00
Verwarnungsgebühr	Fr.	150.00
Entzug des Gastwirtschaftspatents	Fr.	500.00
Entzug des Klein- und Mittelverkaufspatents	Fr.	300.00

Art. 43 Bewilligung für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Vorübergehende Ausnahme, pro Tag für Vereine/Institutionen aus Greifensee	Fr.	60.00 gebührenfrei
--	-----	-----------------------

Art. 44 Abgaben für gebrannte Wasser (gem. Art. 15 VO zum Gastgewerbegesetz)

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	Fr. 200.00
über 500 bis 1'000	Fr. 400.00
über 1'000 bis 1'500	Fr. 600.00
über 1'500 bis 2'000	Fr. 800.00
über 2'000 bis 2'500	Fr. 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	Fr. 1'200.00
usw.	max. Fr. 8'000.00

Die Patentabgaben auf gebrannten Wassern richten sich nach dem Gastgewerbegesetz und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 45 Sonntagsverkauf

1. Betrieb (pro Bewilligung)	Fr.	60.00
Jeder weitere Betrieb	Fr.	60.00

Art. 46 Weitere polizeiliche Bewilligungen

¹ Bewilligungen aller Art für Private: bis 99 Personen	Fr.	80.00 150.00
100 bis 249 Personen	Fr.	250.00
ab 250 Personen	nach Aufwand gemäss Art. 5 Personalkosten	
für Vereine/Institutionen aus Greifensee		gebührenfrei
² Umtriebsgebühr für weniger als 4 Wochen vor dem Anlass eingehende Bewilligungsgesuche	Fr.	100.00
Umtriebsgebühr für weniger als 5 Tage vor dem Anlass eingehende Bewilligungsgesuche	Fr.	250.00
³ Benutzung der gemeindeeigenen Plakatständer für Vereine/Institutionen aus Greifensee		gebührenfrei

Art. 47 Parkierung

¹ Langzeitparkierung: Fahrzeughalter, die im Städtli wohnen oder im Städtli, dem Schulhaus Breiti oder im Zentrum Im Hof arbeiten. Parkkarte A pro Monat	Fr.	30.00
--	-----	-------

Parkkarte A, Jahreskarte (pauschal)	Fr.	330.00
Fahrzeughalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde. Für eine unbeschränkte Parkierung in den weissen Parkfeldern (weisse Zone).		
Parkkarte B, Preis pro Tag	Fr.	10.00
Parkkarte B, jeder weitere Tag	Fr.	2.00
Parkkarte B pro Monat	Fr.	45.00
Parkkarte B, Jahreskarte (pauschal)	Fr.	450.00
² Kurzzeitparkierung nur von 08.00 bis 19.00 Uhr:		
Schulhaus Breiti 1. Stunde	Fr.	0.20
Jede weitere Stunde	Fr.	1.00
alle anderen gebührenpflichtigen Parkplätze pro Std.	Fr.	1.00
Art. 48	Waffenscheine (gem. Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition, SR 514.541)	
	Waffenerwerbsschein für:	
	Selbstverteidigungssprays	Fr. 20.00
	Feuerwaffen	Fr. 50.00
	andere Waffen	Fr. 50.00
	wesentliche Waffenbestandteile	Fr. 20.00
	Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr. 20.00
	Ablehnungsverfügung	Fr. 50.00
Art. 49	Hundehaltung	
	Abgabe pro Hund, jährlich	Fr. 180.00
	Abgabe 2. Hund und jeder weitere, jährlich	Fr. 180.00
	Blindeführhunde und andere von der Abgabe befreite Hunde gemäss § 25 HuG	gebührenfrei
	einmalige Anmeldegebühr	Fr. 10.00
	einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen	Fr. 30.00

N. Schulwesen

- Art. 50 Klassenlager und mehrtägige Exkursionen (gem. Regelung Schulreisen/Exkursionen und Klassenlager/mehrtägige Exkursionen der Primarschule Greifensee)
- ~~Für die Verpflegung bei Klassenlagern und mehrtägigen Exkursionen wird von den Eltern ein Betrag gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes erhoben.~~
- Für die Verpflegung bei Klassenlagern und mehrtägigen Exkursionen wird von den Eltern ein Betrag erhoben, der Fr. 16.00 pro Verpflegungstag nicht überschreitet.
- Art. 51 Sonderschulen
- Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volksschulamtes weiterverrechnet.
- Art. 52 Musikschule
- Die Preise für den musikalischen Unterricht richten sich nach der Preisliste der Musikschule Uster Greifensee. Die Schulgelder sind für Kinder und Jugendliche subventioniert.

Art. 53 Schulergänzende Betreuung (Schulhort Pfiffikus)

Die Tarife sind im Tarifreglement für Elternbeiträge an die familien- und schulergänzende Betreuung der Primarschulpflege Greifensee festgehalten.

Art. 54 Raumvermietung Primarschule Greifensee

Die Gebühren für die Primarschule Greifensee werden gestützt auf die „Gebührenverordnung für die Räumlichkeiten und Sportanlagen der Primarschule Greifensee“ erhoben.

O. Steuern**Art. 55 Steuerausweise, Bescheinigungen, Kopie der Steuererklärung, Spezialanfragen**

Steuerausweis für eigene Daten	gebührenfrei
Steuerausweis pro Jahr (schriftlich)	Fr. 40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde exkl. Quellenbesteuerte	Fr. 80.00
Kopie der Steuererklärung	Fr. 30.00
Spezialanfragen wie beispielsweise Verkehrswertberechnungen ohne anstehenden Verkauf	Regieansatz, gem. Art. 5 Personalkosten

P. Vermessung, Geoinformation**Art. 56 Gebühren Vermessung und Geoinformation**

Die Gebühren für die Vermessung und Geoinformation werden gemäss den kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation und dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

Q. Wasser und Abwasser**Art. 57 Wassergebühren (gem. GRB vom 16.07.2007, Tarifblatt wird aufgehoben)**

¹ Die Wasseranschlussgebühren werden vom vollen Gebäudeversicherungswert, gemäss Berechnung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, je versichertes Gebäude, wie folgt erhoben:

1,5 % für die ersten	Fr. 200'000.00 des Gebäudewertes
1,0 % für die weiteren	Fr. 300'000.00 des Gebäudewertes
0,6 % für den restlichen Gebäudewert	

² Bei wertvermehrenden Umbauten hat eine Nachzahlung der Wasseranschlussgebühren, gestützt auf die Neuschätzung, zu erfolgen.

³ Bei anderen Anschlüssen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über die zu entrichtende Gebühr.

⁴ Benutzungsgebühren:

Haushalt-, Gewerbe- und Industrierverbrauch pro m ³	inkl. MWST	Fr. 1.50
Bauwasser pro m ³	inkl. MWST	Fr. 1.50
Wasserzählermiete pauschal	inkl. MWST	Fr. 30.00

⁵ Die bezogene Wassermenge wird in den Haushaltungen und Betrieben durch Wasserzähler gemessen.

Art. 58 Abwassergebühren (gem. GRB vom 22.10.2012)

¹ Die Abwasseranschlussgebühren werden vom vollen Gebäudeversicherungswert, gemäss Berechnung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, je versichertes Gebäude, mit 1,2 % erhoben.

² Bei wertvermehrenden Umbauten hat eine Nachzahlung der Abwasseranschlussgebühren, gestützt auf die Neuschätzung, zu erfolgen.

³ Bei anderen Anschlüssen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über die zu entrichtende Gebühr.

⁴ Benutzungsgebühren pro m ³ Wasserbezug	inkl. MWST	Fr.	2.30
Bauwasser pro m ³ Wasserbezug	inkl. MWST	Fr.	2.30

R. ZivilschutzArt. 59 Periodische Schutzraumkontrollen⁶

¹ Die Kosten für periodische Schutzraumkontrollen privater Schutzräume werden von der Gemeindeverwaltung gemäss Gebührentarif der Stadt Uster an die privaten Grundeigentümer weiterverrechnet:

Schutzraum bis 10 Plätze pauschal	Fr.	150.00
Schutzraum bis 25 Plätze pauschal	Fr.	300.00
Schutzraum bis 50 Plätze pauschal	Fr.	600.00
Schutzraum bis 75 Plätze pauschal	Fr.	900.00
Schutzraum bis 100 Plätze pauschal	Fr.	1'200.00
Schutzraum bis 200 Plätze pauschal	Fr.	2'400.00
Nachkontrolle	nach Aufwand	
Vergebliche Kontrollgänge/Versäumter Termin für Kontrollgang pauschal	Fr.	150.00
Nachkontrolle infolge Nichtbeheben von Mängeln	Fr.	150.00

² **Gesuch um Kostengutsprache an Kanton** nach Aufwand

Art. 60 Dienstpflicht

Bearbeitung von Dispensationsgesuchen < 30 Tage pro Gesuch	Fr.	50.00
Verwarnungen/Widerhandlungen gemäss Art. 88 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, pauschal	Fr.	150.00

Genehmigt durch den Gemeinderat am 10. Juni 2025.

GEMEINDERAT GREIFENSEE

Die Gemeindepräsidentin: _____ Der Gemeindeschreiber: _____

Dr. Monika Keller _____ Philippe Sturzenegger _____

⁶ Art. 59 neu gemäss GRB Nr. 89 vom 12. August 2024

Änderungen

~~Die Änderung von Art. 39 Abs. 2 des Gebührentarifs wurde vom Gemeinderat am 4. März 2024 (GRB Nr. 20) genehmigt und rückwirkend per 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt.~~

~~Die Aufnahme des neuen Art. 59 sowie die Änderung der Art. 20 bis 23 des Gebührentarifs wurden vom Gemeinderat am 12. August 2024 (GRB Nr. 89 und 90) genehmigt.~~

GEMEINDERAT GREIFENSEE

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Monika Keller

Philippe Sturzenegger